

BGer 4D_72/2023 vom 11. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_72_2023

FR: TF 4D_72/2023 du 11 juin 2024

IT: TF 4D_72/2023 del 11 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 137 III 417 E. 1; 136 II 101 E. 1; 135 III 212 E. 1).

E. 1.2

Gemäss Art. 132 Abs. 3 ZPO können querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne Weiteres zurückgeschickt werden. Sie vermögen ein Verfahren weder zu eröffnen noch weiterzuführen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBI 2006 7221, 7306 Ziff. 5.9.2; Urteile 4A_162/2018 vom 22. August 2018 E. 1; 4A_277/2013 vom 29. Juli 2013). Die Mitteilung des Instruktionsrichters des Obergerichts bildet daher keinen förmlichen Verfahrensakt und stellt folglich keinen mit Beschwerde in Zivilsachen oder subsidiärer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbaren Entscheid dar (zit. Urteile 4A_162/2018 E. 1; 4A_277/2013; Urteil 4A_615/2012 vom 29. November 2012).

Gemäss Art. 94 BGG kann gegen das unrechtmässige Verweigern eines anfechtbaren Entscheids Rechtsverweigerungsbeschwerde geführt werden, die der Beschwerdeführer vorliegend denn auch erhoben hat, dies in der Meinung, es hätte statt jener Mitteilung über seine Beschwerde entschieden werden müssen.

E. 1.3

Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 94 BGG kann geltend gemacht werden, die Behörde habe eine formelle Rechtsverweigerung begangen, indem sie es zu Unrecht unterlassen habe, einen anfechtbaren Entscheid zu fällen, womit sie Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 EMRK verletzt habe (zit. Urteil 4A_162/2018 E. 3).

Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen. Die beschwerdeführende Partei darf eine allfällige Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern. Zulässig sind nur Vorbringen, zu denen erst die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2 ; 132 I 42 E. 3.3.4).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, es mangle in seiner (kantonalen) Beschwerde an den typischen Merkmalen von Querulantentum. Es fänden sich insbesondere keine " diffusen Äusserungen, politische oder religiöse Pamphlete, Tiraden

gegen Richter und die Menschheit ". Auch handle es sich nicht um " wiederholte Eingaben in derselben Sache, schon gar nicht hunderte von Eingaben ". Dass es mehrere Beteiligungen gleichzeitig seien und alle betreffend Gerichtsgebühren, lasse die Beschwerde nicht querulatorisch werden. Es seien auch nicht 150 Eingaben, sondern lediglich fünf, die erst noch zu einer einzigen Eingabe zusammengefasst worden seien.

Sodann fasst der Beschwerdeführer seine Eingabe in mehreren Spiegelstrichen zusammen. Er macht im Wesentlichen geltend, die Eingabe sei fristgerecht ergangen und es bestehe ein schützenswertes Interesse. Er behandle " Befangenheit sachlich und getrennt nach Problemfeld ". Es genüge, wenn man die Richter auf eine mögliche Befangenheit aufmerksam mache. Ob der Beweisantrag tatsächlich zu spät eingegangen sei, diese Frage sei für ihn völlig neu und erscheine einer Überprüfung würdig. Er gehe gezielt auf die Verfahrensmängel in erster Instanz ein (" Warum sollte in erster Instanz

ohne Vollmacht des Vertreters verhandelt werden? Warum manipuliert Richter Huber an der Parteibezeichnung herum? Warum verhandelt das Regionalgericht

Nichtigkeit materiell?"). Er zeige auf, an welchen Stellen (und wie) es zur Nichtigkeit (gemeint wohl des Zahlungsbefehls) komme.

E. 1.5

Die Zurücksendung einer Beschwerde gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO erfolgt nur dann unrechtmässig und kann somit nur dann eine formelle Rechtsverweigerung begründen, wenn die Eingabe zu Unrecht als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 132 Abs. 3 ZPO qualifiziert wird. Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Eingabe vor Bundesgericht im Wesentlichen darauf, seine Eingabe als weder querulatorisch noch rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen. Damit genügt er den Anforderungen an eine Verfassungsritze nicht, zumal der Instruktionsrichter des Obergerichts in seiner Stellungnahme auf das Urteil ZK 23 200 verweist, das ebenfalls den Beschwerdeführer betraf. In E. 11.1 dieses Urteils erwog das Obergericht, wie bereits im Verfahren ZK 23 164 werde der Beschwerdeführer für zukünftige ähnliche Beschwerden und Eingaben ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass sich das Obergericht vorbehalte, gemäss Art. 132 Abs. 3 ZPO querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne Weiteres zurückzuschicken. In E. 7.1 des zitierten Urteils ZK 23 200 erwog es, die vom Beschwerdeführer im (kantonalen) Beschwerdeverfahren erhobenen Einwände seien zu weiten Teilen schwer verständlich bzw. schwer nachvollziehbar. Sie seien sodann nicht neu, sondern seien vom Obergericht bereits mehrfach thematisiert und zuletzt mit Urteil ZK 23 164 vom 20. Juni 2023 als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden.

E. 2

Nach dem Gesagten wird auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten. Bei diesem Ergebnis wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, war die Beschwerde des Beschwerdeführers von Anfang an aussichtslos, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind und dessen Gesuch abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.